



Bekanntmachung

über die Auslegung des Planentwurfes für die Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 2 „Gmain-Weidach-Dreigartenfeld“
(92. Änderung) im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 344 der Gemarkung
Degerndorf und 152/Teilfläche der Gemarkung Brannenburg an der
Schrofenstraße 6 und 8

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Brannenburg hat am 15.09.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 „Gmain-Weidach-Dreigartenfeld“ (92. Änderung) im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 344 der Gemarkung Degerndorf und 152/Teilfläche der Gemarkung Brannenburg zu ändern (siehe beiliegenden Lageplan!).

Mit der beantragten Bebauungsplanänderung soll im Nordwesten des denkmalgeschützten Anwesens Schrofenstraße 8 die Errichtung eines Heizhauses mit einer Grundfläche von 65 m² zur Wärmeversorgung von drei Gebäuden über ein Nahwärmenetz zugelassen werden: Unter Berücksichtigung der Ortsrandsituation wird die Höhenentwicklung des geplanten Heizhauses auf maximal 1 Vollgeschoss beschränkt. Es soll mit einem Pultdach ausgeführt werden. Die Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden des geplanten Heizhauses darf max. 0,30 m über dem nächstliegenden Höhenbezugspunkt entsprechend dem Planeintrag liegen. Das geplante Vorhaben erfordert eine Erweiterung der Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Carports.

Ein Planentwurf ist von der Planungsgruppe Strasser GmbH, Zweigstelle Rosenheim, Kufsteiner Str. 87, 83026 Rosenheim ausgearbeitet worden.

- II. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Von einer Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird abgesehen.
- III. Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom **22.10.2020 bis 23.11.2020** im Rathaus der Gemeinde Brannenburg, Zimmer 5, Erdgeschoss öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Amtliche Bekanntmachung einschließlich Plan mit Begründung ist auch einsehbar im Internet unter der Homepage www.brannenburg.de unter Bürger-service/Aktuelles/Bekanntmachungen.

Gemeinde Brannenburg



Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister

Brannenburg, 13.10.2020

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am 14.10.2020

Abgenommen am 24.11.2020

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung